



Verordnung über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen vom 4. Dezember 2017

Die Stadt Pottenstein erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In den Verkaufsstellen der Großgemeinde Pottenstein dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, verkauft werden.

§ 2

An folgenden Sonn- und Feiertagen dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen geöffnet sein:

- Im Zeitraum ab dem 2. Sonntag im April bis Ende Oktober alle Sonntage.
- Zuzüglich folgende Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15.08.) und Tag der Deutschen Einheit.

Die Öffnungszeit wird auf 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 5

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung gelten die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten des § 24 LadSchlG entsprechend.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen vom 17.12.2003 außer Kraft.

Pottenstein, den 04.12.2017

gez.

Frühbeißer

Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Beschluss:	Stadtrat am 27. November 2017
Genehmigung:	entfällt
Bekanntmachung:	Die Verordnung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein Nr. 12/2017 vom 22.12.2017 auf der Seite 3 veröffentlicht.
Pottenstein, 22.12.17	STADT POTTENSTEIN gez. Frühbeißer, Erster Bürgermeister